

Antrag

der Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

Versäumnisse im Ermittlungsverfahren gegen den Medienunternehmer Thomas H. wegen massenhafter Telefon-Abzockerei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass die 11. Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen beim Landgericht Stuttgart die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Medienunternehmer Thomas H. aus formalrechtlichen Gründen abgelehnt hat, weil die Staatsanwaltschaft Stuttgart die Verjährungsfrist von fünf Jahren versäumt hat;
2. ob es zutrifft, dass dem Medienunternehmer H. von der Staatsanwaltschaft gewerbsmäßiger Betrug in 1,5 Millionen Fällen mit einem Schaden von rund 600.000 Euro vorgeworfen wurde;
3. ob es zutrifft, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart bei ihren Ermittlungen zu dem Ergebnis kam, dass H. allein in einem halben Jahr mit Abzock-Geschäften über Telefonanrufe in Rätselsendungen seines Fernsehsenders knapp drei Millionen Euro Umsatz gemacht hat;
4. wann und von wem das Ermittlungsverfahren gegen H. bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeleitet und wann es abgeschlossen wurde;
5. welche Kosten und welcher Zeitaufwand (Personalstunden) durch diese Ermittlungen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft entstanden sind;

6. warum die Ermittlungen gegen H. nicht fristgerecht abgeschlossen wurden und wer dafür die Verantwortung trägt;

7. welche Konsequenzen das Justizministerium aus diesem Vorgang zieht.

02. 02. 2010

Stickelberger, Stoch, Braun, Dr. Brenner, Sakellariou SPD

Begründung

Thomas H., der frühere Chef des Privatsenders B.TV – damals verspottet als regierungshöriges „Erwin-TV“ – ist in Baden-Württemberg kein Unbekannter. Im Jahre 2003 z. B. hatte die SPD-Landtagsfraktion wegen von H. selbst gedrehter Pornofilme Front gegen den zwielichtigen Medienunternehmer gemacht und verlangt, dass ihm die Fernsehlizenz verweigert wird. Außerdem war ein Video aufgetaucht, in dem H. in den TV-Studios in Ludwigsburg in der Redaktionsversammlung brüllend nach „Kriegern“ für seine fragwürdigen Programme verlangte. Dann geriet H. wegen seiner Gewinnspielshows in den Blickwinkel der Staatsanwaltschaft. Immer mehr Zuschauer hatten sich darüber beschwert, dass sie in Hs. Fernsehshows zwar ständig zum Anrufen aufgefordert wurden, die Anrufe aber offenkundig in der für die Anrufer teuren, für H. aber gewinnbringenden Warteschleife landeten. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat nach Medienberichten deswegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betrugs eingeleitet und Ende 2003 den Sender in Ludwigsburg sowie Privat- und Geschäftsräume von H. durchsucht.

Ende des vergangenen Jahres schließlich soll die Staatsanwaltschaft nach jahrelangen Ermittlungen die Anklageschrift gegen H. fertiggestellt haben. Doch die 11. Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen beim Landgericht Stuttgart hat nach übereinstimmenden Medienberichten die Eröffnung des Hauptverfahrens „aus formalrechtlichen Gründen“ abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft hatte offenkundig die Verjährungsfrist versäumt.

Inzwischen ist H. ins Internet abgewandert – und reagiert nach einem Bericht der Stuttgarter Nachrichten mit Hohn und Spott auf die Justizpanne: „Die Behörde ist ein strunzdummer Apparat. Aber es ist gerecht, dass die Frist verschlafen wurde“, soll er dem Blatt gesagt haben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 Nr. E-410.2003/227 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass die 11. Strafkammer für Wirtschaftsstrafsachen beim Landgericht Stuttgart die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Medienunternehmer Thomas H. aus formalrechtlichen Gründen abgelehnt hat, weil die Staatsanwaltschaft Stuttgart die Verjährungsfrist von fünf Jahren versäumt hat;

Zu 1.:

Die Staatsanwaltschaft S. erhob am 4. August 2009 Anklage gegen Thomas H. zur Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts S. Das Landgericht lehnte mit Beschluss vom 17. September 2009 die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab. In der Begründung des Beschlusses führt das Gericht aus, dass hinsichtlich der zur Anklage gelangten Taten Verfolgungsverjährung nach § 78 Abs. 1 Strafgesetzbuch eingetreten sei.

Die Staatsanwaltschaft S. erwirkte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Thomas H. im Zeitraum von Januar 2004 bis Juni 2006 verschiedene gerichtliche Beschlüsse über die Anordnung bzw. die Aufrechterhaltung eines dinglichen Arrestes. So wurde u. a. mit Beschlüssen des Amtsgerichts S. vom 9. August 2004 und 25. Oktober 2004 ein angeordneter dinglicher Arrest nach § 111 d Strafprozessordnung hinsichtlich des Thomas H. aufrechterhalten.

Der im August 2009 erfolgten Anklageerhebung lag die staatsanwaltschaftliche Rechtsauffassung zu Grunde, dass den genannten gerichtlichen Beschlüssen nach § 78 c Abs. 1 Nr. 4 StGB verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt. Für diese Auffassung war die Erwägung maßgebend, dass es sich bei einem dinglichen Arrest nach § 111 d Strafprozessordnung um eine richterlich angeordnete Zwangsmaßnahme handelt, die – ebenso wie die in § 78 c Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch ausdrücklich genannte Beschlagnahme – dem Ziel dient, dem Täter die Vorteile der Tat zu entziehen. Für eine Gleichbehandlung von Beschlagnahme und dinglichem Arrest in verjährungsrechtlicher Hinsicht spräche darüber hinaus auch, dass die sich aus § 111 b Strafprozessordnung ergebenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung und die Aufhebung beider Rechtsinstitute sowie die Regelung der Anordnungskompetenz für die Maßnahmen nach § 111 e Strafprozessordnung identisch seien.

Das Landgericht S. teilte in dem in Rede stehenden Beschluss diese Rechtsauffassung nicht. Zur Begründung verwies es zum einen auf den Wortlaut der Regelung des § 78 c Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch, die als Ausnahmenvorschrift der von der Staatsanwaltschaft vertretenen Auslegung nicht zugänglich sei. Zum anderen ergebe sich auch aus einer systematischen Betrachtung der gesetzlichen Regelungen der §§ 111 b ff. Strafprozessordnung, dass es sich beim dinglichen Arrest nicht um einen Unterfall der Beschlagnahme handle. Schließlich spräche gegen eine verjährungsrechtliche Gleichbehandlung der genannten Rechtsinstitute auch die Gesetzgebungsgeschichte, da der Gesetzgeber eine mögliche ausdrückliche Erweiterung des Katalogs der Vorschrift des § 78 c Abs. 1 Strafgesetzbuch bei Einfügung der strafprozessualen Regelungen über den Arrest im Jahre 1974 unterlassen habe.

2. ob es zutrifft, dass dem Medienunternehmer H. von der Staatsanwaltschaft gewerbsmäßiger Betrug in 1,5 Millionen Fällen mit einem Schaden von rund 600.000 Euro vorgeworfen wurde;

Zu 2.:

In der Anklage ging die Staatsanwaltschaft S. davon aus, dass in verschiedenen live ausgestrahlten Quizsendungen des Fernsehsenders B. auf Anweisung von Thomas H. in 501 Fällen unrichtige Angaben zum aktuellen Anruferaufkommen und damit zu den möglichen Gewinnchancen eines Anrufers gemacht wurden. Im Hinblick auf diese unrichtigen Informationen sollen nach Schätzung der Staatsanwaltschaft in jedem Einzelfall rund 3.000 Personen einen kostenpflichtigen Telefonanruf getätigt haben, um an den Quizsendungen telefonisch teilnehmen zu können. In strafrechtlicher Hinsicht bestand insoweit der Verdacht des Betrugs in 1.503.000 tateinheitlichen Fällen sowie der strafbaren Werbung nach § 4 UWG a. F. in 501 tateinheitlichen Fällen. Pro Anruf sei ein Schaden von 0,49 € anzunehmen. Abzüglich eines im Hinblick auf die Schätzung erforderlichen Sicherheitsabschlages von 10 % errechnete sich hieraus einen Gesamtschaden von 662.823 €.

3. ob es zutrifft, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart bei ihren Ermittlungen zu dem Ergebnis kam, dass H. allein in einem halben Jahr mit Abzock-Geschäften über Telefonanrufe in Rätselsendungen seines Fernsehsenders knapp drei Millionen Euro Umsatz gemacht hat;

Zu 3.:

Die Höhe der Einnahmen, die die unternehmenstragende Gesellschaft T. KG im Zeitraum Juni bis November 2003 durch kostenpflichtige Telefonanrufe aus Deutschland bzw. durch derartige Telefonanrufe aus Österreich und der Schweiz im Zeitraum Juni bis Oktober 2003 erzielt hat, ist bekannt. Da es sich insoweit um Daten des Unternehmens handelt, die nicht ausschließlich Thomas H. zugeordnet werden können, sind diese nicht zur Veröffentlichung in einer Landtagsdrucksache geeignet. Die Höhe der Einnahmen können jedoch im Rahmen der Ausschusssitzung bekannt gegeben werden.

4. wann und von wem das Ermittlungsverfahren gegen H. bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeleitet und wann es abgeschlossen wurde;

Zu 4.:

Das Ermittlungsverfahren gegen Thomas H. wurde von der vornehmlich für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständigen Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft S. am 9. September 2003 eingeleitet. Es wurde dort ununterbrochen geführt und vom zuständigen Dezernenten am 4. August 2009 mit Anklageerhebung abgeschlossen.

5. welche Kosten und welcher Zeitaufwand (Personalstunden) durch diese Ermittlungen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft entstanden sind;

Zu 5.:

Die bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart in Folge der in dem vorliegenden Verfahren geführten Ermittlungen angefallenen Kosten sowie der erbrachte Zeitaufwand können nicht beziffert werden, da bei den Staatsanwaltschaften insofern keine gesonderte Erfassung erfolgt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Beschluss des Landgerichts S. vom 17. September 2009 die notwendigen Auslagen des Thomas H. nicht von der Staatskasse zu tragen sind und eine Entschädigung für erfolgte Ermittlungsmaßnahmen ausge-

geschlossen wurde. Das Oberlandesgericht S. hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Thomas H. mit Beschluss vom 26. November 2009 verworfen.

6. warum die Ermittlungen gegen H. nicht fristgerecht abgeschlossen wurden und wer dafür die Verantwortung trägt;

Zu 6.:

Die Staatsanwaltschaft S. ging aufgrund der unter 1. skizzierten Rechtsauffassung zum Zeitpunkt der Anklageerhebung davon aus, dass die Thomas H. zur Last gelegten Taten nicht verjährt waren und daher die Anklage rechtzeitig erhoben wurde. Soweit ersichtlich, wurde diese Rechtsfrage bislang weder in der Rechtsprechung noch in der Kommentarliteratur näher erörtert. Nach Auffassung des Generalstaatsanwalts in S. war die von der Staatsanwaltschaft S. vertretene Rechtsauffassung zur verjährungsunterbrechenden Wirkung der richterlichen Arrestbeschlüsse angesichts der Ähnlichkeit der in Rede stehenden Rechtsinstitute jedenfalls nicht unvertretbar.

Entsprechend einer allgemeinen Verfügung des Leiters der Hauptabteilung für Wirtschaftsstrafsachen aus dem Jahre 1989 wurde auch im vorliegenden Verfahren ein sogenannter „Verjährungskalender“ geführt, aus dem sich für die einzelnen Taten, die Gegenstand eines Verfahrens sind, jeweils der Verjährungszeitpunkt sowie etwaige verjährungsunterbrechende Handlungen ergeben. Die genannten gerichtlichen Anordnungen vom 9. August 2004 und 25. Oktober 2004 wurden in diesem Kalender aufgeführt. Die zu Grunde liegende Rechtsfrage der verjährungsunterbrechenden Wirkung wurde hierbei mit dem zuständigen Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter erörtert.

7. welche Konsequenzen das Justizministerium aus diesem Vorgang zieht.

Zu 7.:

Die Staatsanwaltschaft S. wird künftig bei der Berechnung der Verjährungsfrist die vom Landgericht S. vertretene Rechtsauffassung zu Grunde legen. Des Weiteren beabsichtigt der Generalstaatsanwalt in S., die Thematik zum Gegenstand der nächsten Dienstbesprechung mit den Leitenden Oberstaatsanwälten seines Bezirks zu machen und in diesem Rahmen mögliche weitere Konsequenzen, die aus diesem Vorgang gezogen werden können, zu erörtern. Darüber hinaus gibt der Vorgang dem Justizministerium keinen Anlass, weitere Maßnahmen zu ergreifen, zumal es sich auch zukünftig nicht gänzlich vermeiden lassen wird, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich bislang ungeklärter Rechtsfragen divergierende Rechtsauffassungen vertreten werden.

Dr. Goll
Justizminister